

Gebühren für exemplarbezogene EG-Bescheinigungen

Die Ausstellung der EG-Bescheinigungen ist gebührenpflichtig nach §§ 1, 3, 4 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung-UGebO) in Verbindung mit Tarifstelle 6020 der Anlage zu Artikel I (Gebührenverzeichnis). Die konkrete Gebühr für die Amtshandlung unterliegt dem Äquivalenzprinzip und wird bemessen nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten bzw. dem Aufwand für die Durchführung der Amtshandlung.

Handelswert des Einzelgegenstandes (ist durch den Antragsteller in geeigneter Art und Weise glaubhaft nachzuweisen)	Gebühr für eine Bescheinigung	
	für die neben dem Antragsformular <u>alle erforderlichen Nachweise vollständig</u> eingereicht wurden, wird der einfache Gebührensatz erhoben	für die <u>zusätzliche Prüfungen und Nachfragen</u> (auch Nachforderungen beim Antragsteller, Nachforschungen bei anderen Behörden oder Beteiligten) erforderlich wurden, wird der erhöhte Gebührensatz erhoben
bis 200 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR
über 200 EUR bis 500 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR
über 500 EUR bis 1.000 EUR	50,00 EUR	100,00 EUR
über 1.000 EUR bis 2.5000 EUR	75,00 EUR	150,00 EUR
über 2.500 EUR bis 5.000 EUR	100,00 EUR	200,00 EUR
über 5.000 EUR bis 10.000 EUR	200,00 EUR	400,00 EUR
über 10.000 EUR	300,00 EUR	600,00 EUR

Bei Nachzuchten: jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsgang: 15,00 €

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.10.2019 (GVBl. S. 710)